

# **BBL-Spielordnung**

(letzte Änderung durch den Bezirkstag 2007)

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Spielordnung (SO) regelt den Spielbetrieb im Bereich des NBV-Bezirk Lüneburg für seine Mitglieder.
- (2) Gäste, die am Spielbetrieb des Bezirkes teilnehmen, ohne Mitglieder zu sein, unterliegen gleichfalls dieser Spielordnung.
- (3) Für den Spielbetrieb gelten diese Spielordnung, die gültigen FIBA-Regeln, die Satzungen und Ordnungen des DBB und des NBV.
- (4) Im Falle widersprechender Bestimmungen geht diese Spielordnung der Ausschreibung vor. Die DBB- und NBV-Ordnungen gehen dieser Spielordnung vor.

## **§ 2 Ausschreibung**

- (1) Der Bezirksvorstand beschließt die Ausschreibung zu den Punktspielen und Pokalspielen des Bezirkes in Übereinstimmung mit dieser SO.
- (2) Die Ausschreibung hat die Anforderungen der §§ 12 und 13 DBB-SO zu erfüllen und in der Meldung eine verbindliche Anerkennung von Ausschreibung und dieser SO durch den Verein oder die Mannschaft ausdrücklich zu enthalten.

## **§ 3 Spielklassen**

- (1) Höchste Spielklasse im Bezirk für Damen und Herren ist die Bezirksoberliga (BOL). Sie kann aufgrund des Meldeergebnisses nach regionalen Gesichtspunkten in zwei gleichwertige Spielgruppen unterteilt werden.
- (2) Darunter wird eine Bezirksliga (BL) eingerichtet, die auch in zwei gleichwertige Spielgruppen unterteilt werden kann.
- (3) Unter der Bezirksliga (BL) wird eine Bezirksklasse (BK) eingerichtet, die bis zu vier gleichwertige Spielgruppen umfassen kann.
- (4) Unter jeder Spielgruppe der Bezirksklasse kann eine Kreisliga (KL) eingerichtet werden, die bis zu zwei Spielgruppen umfassen kann.
- (5) Einzelne Spielklassen oder Spielgruppen können gemeinsam mit dem LV Bremen (BBV) durchgeführt werden. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (6) Die Zuordnung zu den BL, BK und KL erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten.
- (7) In den Spielklassen des Bezirkes gibt es keine zahlenmäßige Begrenzung für Mannschaften eines Vereins.

## **§ 4 Auf- und Abstieg**

- (1) Aus jeder der beiden unter einer Bezirksklasse eingerichteten Kreisligen steigt der Meister auf. Gibt es nur eine Kreisliga unter einer Bezirksklasse, so steigt auch der Zweitplatzierte auf.
- (2) Die Sieger jeder BK steigen in die BL auf.
- (3) Die Sieger jeder Bezirksliga steigen in die BOL auf.
- (4) Ein Aufstieg ist nicht möglich, wenn eine weitere Mannschaft des betreffenden Vereins aus einer höheren Spielklasse in die Spielklasse der sonst aufstiegsberechtigten Mannschaft absteigt. Es sei denn, die aufsteigende Mannschaft dürfte auch beim Verbleiben der absteigenden Mannschaft in der höheren Spielklasse in diese aufsteigen.
- (5) Der Letzte jeder Spielklasse oder Spielgruppe steigt in die niedrigere Liga bzw. Klasse ab.
- (6) Wenn durch Abstiege in einer Spielklasse oder –gruppe mehr als 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt wären, steigen aus ihr der Vorletzte bzw. entsprechend weitere Mannschaften ab. Je nach dem Meldeergebnis kann der Vorstand dem Vorletzten oder Letzten den Abstieg erlassen.

## **§ 5 Jugendspielbetrieb**

- (1) Im Jugendspielbetrieb wird eine Bezirksliga als Spielklasse eingerichtet, die in mehrere gleichwertige Spielgruppen unterteilt werden kann.
- (2) Erfolgt die Qualifikation zu weiterführenden Wettbewerben über den Spielbetrieb des Bezirkes, kann eine Bezirksoberliga eingerichtet werden. Näheres regelt die Ausschreibung.
- (3) Einzelne Spielklassen und Spielgruppen können gemeinsam mit dem LV Bremen (BBV) durchgeführt werden. Näheres regelt die Ausschreibung.

## **§ 6 Spielleitungen**

- (1) Die Spielleitungen werden vom Vorstand bestimmt. Im gemeinsamen Spielbetrieb mit dem BBV im Einvernehmen mit dem BBV.
- (2) Der Sportwart koordiniert die Zusammenarbeit der Spielleiter. In begründeten Fällen kann er Spielleiter von ihrer Funktion entbinden.
- (3) Für Bestrafungen von Verstößen gemäß §§ 64 und 65 DBB-SO sind die Spielleiter zuständig. Sie haben vor dem Aussprechen der Strafe mit dem zuständigen Sportwart Rücksprache zu halten.

## **§ 7 Ergebnissammelstelle**

- (1) Eine Ergebnissammelstelle kann durch den Vorstand mit der Ausschreibung eingeführt und geregelt werden.

## **§ 8 Einsatzberechtigung**

- (1) Spielerinnen und Spieler sind einsatzberechtigt, wenn sie einer Mannschaft vor Spielbeginn in der Datenbank des DBB zugeordnet worden sind. Für einzelne Spielklassen können durch die Ausschreibung Abweichungen geregelt werden.
- (2) Teilnehmerschein, die den Schiedsrichtern bis zur Abzeichnung des Spielberichts Bogens durch den 1. Schiedsrichter nicht vorgelegt wurden, sind innerhalb von drei Tagen mit freigemachten Rückumschlag an die Spielleitung einzusenden. Spieler, deren Identität bis zur Abzeichnung des Spielberichts Bogens durch den 1. Schiedsrichter nicht nachgewiesen werden konnte oder deren Teilnehmerschein unentschuldigt nicht innerhalb von drei Tagen bei der Spielleitung eingeht, gelten für dieses Spiel als nicht spielberechtigt.
- (3) Für alle vom BBL ausgeschriebenen Wettbewerbe sind Ausländer uneingeschränkt einsatzberechtigt. Mannschaften, die eine Aufstiegsberechtigung erwerben wollen oder sich für weiterführende Wettbewerbe qualifizieren wollen, müssen die dort geltenden Vorschriften beachten.

## **§ 9 Ordnungsstrafen**

- (1) Ordnungsstrafen werden durch die Ausschreibung geregelt.

## **§ 10 Sperren**

- (1) Kommt ein Verein seinen Zahlungsverpflichtungen, gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen, nicht nach, kann er nach Mahnung von Kassenwart gesperrt werden.

## **§ 11 Ausschlussfrist**

- (1) Forderungen eines Vereins gegen den BBL müssen binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach dem den Anspruch begründenden Ereignis schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des BBL geltend gemacht werden.

## **§ 12 Spieltermine**

- (1) Die Spiele sind grundsätzlich in Übereinstimmung mit der NBV-SO anzusetzen.
- (2) Bei Spielverlegungen ist der Antragsteller verantwortlich für eine gegebenenfalls notwendige Umbesetzung der Schiedsrichter. Soweit die ursprünglich angesetzten Schiedsrichter den neuen Spieltermin nicht wahrnehmen können, hat der Antragsteller Ersatzschiedsrichter zu besorgen. Fällt ein verlegtes Spiel aufgrund fehlender Schiedsrichter aus, geht dies im Zweifel zu Lasten des Antragstellers.

## **§ 13 Ferien**

- (1) Der Punktspielbetrieb ruht grundsätzlich während der Schulferien in Niedersachsen.

## **§ 14 Ausnahmeregelungen**

- (1) Der Vorstand kann für einzelne Mannschaften in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser SO zulassen. Solche Ausnahmen sind wirksam, wenn sie unter Benennung der Mannschaften abschließend in der Ausschreibung geregelt sind.

## **§ 15 Inkrafttreten, Änderung**

- (1) Diese SO tritt sofort nach Beschlussfassung anlässlich des Gründungsbezirkstages am 04.02.1979 in Kraft.
- (2) Die Spielordnung kann geändert werden durch Beschluss des Bezirkstages mit einfacher Mehrheit.